

KINDER- UND JUGENDSCHUTZKONZEPT

des VfL Rheda e.V. von 1957

gemäß Vorstandsbeschluss vom 24.03.2025



Der VfL Rheda e.V. von 1957 ist durch das Vertrauen, das Kinder und Jugendliche sowie deren Eltern innerhalb der Jugendabteilung dem Verein entgegenbringen in besonderem Maße dem **Wohl der ihr anvertrauten Kinder und Jugendlichen** verpflichtet. Wir nehmen insoweit auch die von dem Gesetzgeber durch § 72a des Achten Sozialgesetzbuches (SGB VIII) – Kinder- und Jugendhilfe gesetzlich verankerte Verpflichtung wahr, uns dem Thema Kinder- und Jugendschutz zu widmen und eine **Kultur des Hinsehens** zu entwickeln.

GRUNDSÄTZE UNSERES HANDELNS

Für **alle Mitglieder unseres Vereins** und diejenigen, die für den Verein tätig sind, gelten daher die folgenden Grundsätze im Umgang mit Kindern und Jugendlichen innerhalb unseres Vereins

01 | VERANTWORTUNG ÜBERNEHMEN

Wir übernehmen Verantwortung für das Wohl der uns anvertrauten Kinder und Jugendlichen und **schützen** sie in unserem Umfeld vor Vernachlässigung, Misshandlung und sexualisierter Gewalt sowie vor gesundheitlicher Beeinträchtigung und vor Diskriminierung jeglicher Art.

02 | KINDER- UND JUGENDRECHTE ACHTEN

Wir achten das Recht der uns anvertrauten Kinder und Jugendlichen auf körperliche Unversehrtheit und Intimsphäre und üben keine Form der Gewalt, sei sie physischer, psychischer oder sexueller Art, aus.

03 | GRENZEN RESPEKTIEREN

Wir respektieren die **individuellen Grenzempfindungen** der uns anvertrauten Kinder und Jugendlichen und achten darauf, dass auch die Kinder und Jugendlichen diese Grenzen im Umgang miteinander respektieren.

04 | SPORTLICHE UND PERSÖNLICHE ENTWICKLUNG FÖRDERN

Wir achten unsere Kinder und Jugendlichen und fördern ihre **sportliche und persönliche Entwicklung**. Wir leiten sie zu einem angemessenen **sozialen Verhalten** gegenüber anderen Menschen, zu Respekt und Toleranz sowie zu Fair Play an.

05 | ALTERSGERECHTE ZIELE VERFOLGEN

Wir richten unser sportliches Angebot und unsere sportlichen Ziele nach dem **Entwicklungsstand** der uns anvertrauten Kinder und Jugendlichen aus und setzen **altersgerechte Trainingsmethoden** ein.

06 | PERSÖNLICHKEITSRECHTE WAHREN – SENSIBLER UMGANG MIT DATEN UND BILDERN

Wir behandeln die uns anvertrauten oder zugänglichen Daten der Kinder und Jugendlichen streng **vertraulich**. Wir gehen mit Bild- und Videomaterial, das die Kinder und Jugendlichen zeigt, unter Beachtung des Datenschutzes insbesondere auch bei Veröffentlichungen in den sozialen Medien sensibel und verantwortungsbewusst um.

07 | AKTIV EINSCHREITEN

Wir **informieren** im Konflikt- oder Verdachtsfall sowie beim Verstoß durch Dritte, ebenfalls diesen Richtlinien unterliegende Personen, gegen diesen Verhaltenskodex den*die Ansprechpartner*in unseres Vereins, um professionelle, fachliche Unterstützung und Hilfe hinzuzuziehen. Der Schutz der Kinder und Jugendlichen steht dabei an erster Stelle

REGELN IM UMGANG MIT KINDERN UND JUGENDLICHEN

Aus den Grundsätzen resultieren folgende Regeln im Umgang mit Kindern und Jugendlichen in unserem Verein:

1. Zur **Wahrung der Kinder- und Jugendrechte** gehört, dass Trainer*innen die Umkleidekabine verlassen, wenn sich Spieler*innen umziehen. Im Rahmen der Aufsichtspflicht kann es vorkommen, dass Trainer*innen die Umkleideräume während des Umkleidens/ Duschens betreten müssen. Dies muss immer im „Sechs-Augen-Prinzip“ oder im „offene Türen Prinzip“ geschehen.
2. Wir laden einzelne der uns als Trainer*in anvertrauten Kinder und Jugendlichen **nicht allein** ohne andere Kinder und Jugendliche zu uns **nach Hause** ein, treffen uns nicht alleine mit ihnen und nehmen sie auch nicht alleine von/ zu Spielen oder Trainings mit.
3. Wir belohnen einzelne der uns anvertrauten Kinder und Jugendlichen **nicht durch individuelle Geschenke** und stellen solche auch nicht in Aussicht.
4. Psychische Gewalt umfasst verbale Angriffe, Demütigungen, Drohungen, Einschüchterungen, Mobbing und jegliche Form der Herabwürdigung. Trainer*innen, Betreuer*innen und Verantwortliche sind verpflichtet, stets **respektvoll und wertschätzend** mit den jungen Sportler*innen umzugehen und auch darauf zu achten, dass die Spieler*innen untereinander psychisch gewaltlos interagieren.
5. Darüber hinaus gilt bei uns eine **Null-Toleranz-Politik gegenüber physischer und sexueller Gewalt**.

Ausnahmen von diesen Regelungen müssen zuvor mit mindestens einem*r weiteren Trainer*in abgesprochen werden.

ZUSÄTZLICHE PFLICHTEN FÜR UNSERE TRAINER*INNEN

Die Trainer*innen und Mitarbeiter*innen des VfL Rheda von 1957 e.V. verpflichten sich im Rahmen einer **Selbstverpflichtungserklärung**, die Ziele dieses Kinder- und Jugendschutzkonzeptes zu beachten und im Umgang mit den ihnen anvertrauten Kindern und Jugendlichen einzuhalten. Außerdem sind alle Trainer*innen, Mitarbeiter*innen und Ehrenamtler*innen im Verein, die Kontakt zu Kindern und Jugendlichen im Verein haben, zur **Vorlage eines erweiterten Führungszeugnisses** verpflichtet. Die Prüfung der erweiterten Inhalte wird alle drei Jahre wiederholt. Einsicht in die erweiterten Führungszeugnisse darf nur der/die Jugendleiter*in, ihre Stellvertretung, die Kinder- und Jugendschutzbeauftragten und der Vorstandsverantwortliche nehmen. Sollten für den Kinderschutz relevante Eintragungen nach § 174 ff. Strafgesetzbuch (StGB) vorliegen, wird der Vereinsvorstand in Kenntnis gesetzt. Der Vereinsvorstand entscheidet über die Anstellung.

KINDER- UND JUGENDSCHUTZBEAUFTRAGTE

Zur weiteren Umsetzung des Kinder- und Jugendschutzkonzeptes benennt der VfL Rheda e.V. von 1957 **eine*n Vereinsverantwortliche*n** für den Kinder- und Jugendschutz. Diese*r ist Teil des Jugendvorstands und hat die Aufgabe, alle Maßnahmen zu koordinieren, Kontakt zu den übergeordneten Anlaufstellen im Verband aufzunehmen und Weiterbildungen für die Trainer*innen und Mitarbeiter*innen des Vereins anzubieten. Zudem wird **ein*e Ansprechpartner*in für Kinder- und Jugendschutz von der Jugendversammlung** benannt, die mit dem Vereinsverantwortlichen des Jugendvorstands alle Konfliktfälle entgegennimmt und vertraulich geeignete Maßnahmen unter Wahrung der Persönlichkeitsrechte der Betroffenen einleitet. Diese beiden Ansprechpartner werden im Folgenden als **Kinder- und Jugendschutzbeauftragte** bezeichnet. Die Kontaktdaten werden auf der vereinseigenen Homepage veröffentlicht.

VERHALTENSWEISE BEI (VERDACHTS-)FÄLLEN

Wir wollen eine **Kultur des Hinsehens** entwickeln und möchten deshalb erreichen, dass so viel und so früh wie möglich über jegliche Form der Grenzüberschreitungen gesprochen wird. Dies kann über jede Art von **Vertrauensperson** (Andere Spieler, Eltern, Trainer,...) stattfinden, sollte seinen Weg allerdings **immer zu einem*r Kinder- und Jugendschutzbeauftragten** finden, dessen Aufgabe es ist den Vorfall aufzuklären. Hierbei soll bei Bedarf fachliche Unterstützung beim Fußballverband Westfalen, beim Landessportbund und bei Kinderschutzorganisationen gesucht werden. Der Schutz der Persönlichkeitsrechte der Kinder und Jugendlichen steht dabei an vorderster Stelle.

Es gilt daher: Ruhe bewahren, nicht vorschnell handeln, keine eigenen Nachforschungen betreiben, keine direkte Kontaktaufnahme mit dem*der Beschuldigten, nichts an die Öffentlichkeit bringen (der Opferschutz steht an erster Stelle).

Im Fall der Kontaktaufnahme durch Betroffene oder Beobachtende gilt folgendes **Vorgehen**:

1. Zuhören und die Situation **ernst nehmen**. Das erste Gespräch erfolgt sofern möglich mit 2 Erwachsenen.
2. **Dokumentation** der geschilderten Informationen in schriftlicher Form.
3. Ggf. Abklärung von sofort notwendigen Maßnahmen mit dem*der Betroffenen.
4. Bericht an **Kinder- und Jugendschutzbeauftragte**.

Die beiden Kinder- und Jugendschutzbeauftragten entscheiden anschließend ggf. unter Zuhilfenahme externer Organisationen, ob der Fall:

- a) **Innerhalb des Vereins** geklärt werden kann oder
- b) Über Einschalten des **Jugendamtes / der Polizei** geklärt werden muss.

Hinsehen bedeutet also, bei gegenwärtigen Grenzüberschreitungen **aktiv einzuschreiten** und (auch verdächtige) Vorfälle oder solche Verhaltensweisen, die nicht im Einklang mit dem Jugendschutzkonzept stehen, **an die Kinder- und Jugendschutzbeauftragten zu melden**. Die Regeln dieses Konzeptes sind allerdings als Schutzmaßnahmen zu verstehen. Eine Missachtung dieser Regeln ist nicht in jedem Fall mit einer Grenzüberschreitung gleichzusetzen und muss daher im Einzelfall reflektiert betrachtet werden. Es ist uns wichtig zu erwähnen, dass eine Missachtung der Regeln dieses Konzeptes und auch anderweitiges verdächtiges Verhalten in jedem Fall gemeldet, angesprochen und verändert werden müssen. Dennoch möchten wir als **Verein jedes Mitglied vor jeglicher Form der Gewalt, aber auch vor falschen Behauptungen schützen**. Wir appellieren deshalb an alle, eine Missachtung dieses Konzeptes und verdächtiges Verhalten in jedem Fall zu melden, aber keine unsicheren Verdächtigungen, sei es über Spieler, Trainer oder Eltern unreflektiert zu verbreiten.